

1 AUSSCHLIESSLICHE GELTUNG, VERBINDLICHKEIT

1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle der Einzelfirma Sara Keller Photography ("Fotograf") ihren Kunden ("Kunden") unterbreiteten Angebote und mit diesen abgeschlossenen Verträge über den Verkauf und die Lieferung von Waren und Dienstleistungen ("Vertrag"), soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Entgegenstehende Bedingungen des Kunden sind ausdrücklich ausgeschlossen.

1.2 Die aktuelle Version der Verkaufs- und Lieferbedingungen ist jeweils auf der Internetseite des Fotografen (sarakeller.ch) ersichtlich. Sie werden mit der Auftragserteilung Vertragsbestandteil und gelten unter Vorbehalt von schriftlichen Änderungen auch für alle weiteren, zukünftigen Angebote und Lieferungen des Fotografen.

1.3 Fotografische Arbeit. Der Ausdruck «fotografische Arbeit» bezeichnet das Ergebnis einer vom Fotografen für den Kunden gemäss der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung geleistete Arbeit.

2 ANGEBOT UND ANNAHME

2.1 Alle Angebote des Fotografen sind freibleibend und unverbindlich und nicht anders vermerkt ist. Durch die Bestellung der gewünschten Waren und Dienstleistungen gibt der Kunde ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Vertrags ab.

2.2 Eine Bestellung oder ein Auftrag gilt als vom Fotografen angenommen, wenn sie durch den Fotografen schriftlich (in gedruckter Form, E-Mail) bestätigt wird.

3 PREISE

3.1 Sämtliche angebotenen und bestätigten Preise sind Nettopreise, sofern nicht schriftlich anders vereinbart. (exkl. MWST)

3.2 Bei Absagen oder Verschiebungen aufgrund von anderen Gründen als unter 12.1 gelten folgende Bedingungen:

- bei Absagen nach 48h vor Auftragsbeginn – 50% der vereinbarten Summe, im Minimum aber CHF 100,-

- bei Verschiebungen nach 48h vor Auftragsbeginn mit verbindlichem neuem Datum fällt eine Pauschale an, im Minimum aber CHF 100,-, andernfalls wie bei Absagen.

- bei Verschiebungen nach 36h vor Beginn der Aufnahmesitzung wegen ungünstiger Wetterverhältnisse auf ein späteres Datum gelten dieselben Bedingungen wie oben.

Diese Entschädigung wird nicht auf einen späteren Auftrag angerechnet, es sei denn dies ist schriftlich vereinbart.

3.3 Alle Kosten Dritter werden von diesem dem Kunden direkt verrechnet. Der Kunde gewährt dem Fotografen bei Aufträgen mit einer Dauer von mehr als 4 Stunden eine Pause von einer Stunde. Die auswärtigen Mahlzeiten werden dem Kunden in Rech-

nung gestellt. Die Anfahrt mit dem Fahrzeug wird mit CHF 1.00/Km abgerechnet.

Die übrigen Reisespesen werden im Auftrag offeriert und nach effektivem Aufwand abgerechnet.

4 LEISTUNGEN DES FOTOGRAFEN, RECHTE UND PFLICHTEN DES KUNDEN

4.1 Ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung liegt die Gestaltung der Bilder (in jeder Form und Zusammenhang) im Ermessen des Fotografen, auch bei vorbehaltlich schriftlicher Vorgaben des Kunden. Insbesondere steht ihm die alleinige Entscheidung über die technischen und künstlerischen Gestaltungsmittel wie zum Beispiel Beleuchtung und Bildkomposition zu.

4.2 Die Fotoapparate, -materialien sowie die sonstigen Geräte, die für die fotografische Arbeit nötig sind, werden vom Fotografen besorgt. Der Fotograf kann Hilfspersonen seiner Wahl bei der Ausführung der fotografischen Arbeit einsetzen.

4.3 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass alle zur Durchführung des Auftrags notwendigen Personen (Model Release), Standorte (Location Release), Gegenstände (Rent Release) zur Verfügung stehen und/oder zugänglich sind und dieser alle notwendigen Zustimmungen einholt und diese, falls notwendig angemessen entschädigt. Vorbehalten bleiben anderslautende schriftliche Vereinbarungen.

Jegliche Haftung des Fotografen ist ausgeschlossen.

4.4 Der Kunde erkennt an, dass es sich beim vom Fotografen gelieferten Bildmaterial um urheberrechtlich geschützte Werke im Sinne des URG (Bundesgesetz über das Urheberrecht vom Oktober 1992 handelt, Stand 1 April 2020) handelt.

5 LIEFERUNGEN

5.1 Die Termine ergeben sich aus der schriftlichen Bestätigung des Fotografen gemäss obenstehender Ziffer 2.2. Sämtliche Liefertermine und Lieferfristen gelten nur dann als verbindlich, wenn sie schriftlich und ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind.

5.2 Die Übergabe von Waren an den Kunden erfolgt physisch oder elektronisch: Bei Übergabe an einen Spediteur gehen sämtliche Risiken des Verlustes oder der Beschädigung während des Transports auf den Abnehmer über. Die Verpackung, die Transportkosten, die Versicherung sowie die Bearbeitungskosten (Versanddokumente, Zolllpapiere) gehen zu Lasten des Kunden.

5.3 Eine Verzögerung bei der Auslieferung entbindet den Kunden nicht von seiner Verpflichtung, die Lieferung anzunehmen.

5.4 Nimmt der Abnehmer die bestellte Ware nicht entgegen, so ist der Fotograf berechtigt nach einer Frist von einer Woche vom Vertrag zurückzutreten oder Scha-

densersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Kunde haftet gegenüber dem Fotografen für alle entstandenen zusätzlichen Abwicklungs-, Lager- oder sonstigen Kosten, sowie für das Verlustrisiko.

6 NUTZUNGSRECHTE

6.1 Der Kunde erwirbt mit der Lieferung und Bezahlung des Werks eine Lizenz zur Nutzung der fotografischen Arbeit im vereinbarten Rahmen. Darin nicht enthalten ist eine Weiterlizenzierung durch den Kunden an Dritte.

6.2 Bei vereinbarungswidriger Nutzung ist der Kunde verpflichtet, dem Fotografen eine Nutzungslizenz in der Höhe von 150% des Aufnahmehonorars, mindestens aber von 150% des entsprechenden Tarifs der SAB (Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Bildagenturen und -archive) zu bezahlen.

6.3 Bei Verwendung des Werks hat der Kunde, soweit üblich, für eine gebührende Namensnennung zu sorgen.

6.4 Das Bildmaterial darf nicht sinnentstellend verwendet werden. Der Kunde trägt zudem die Verantwortung für die korrekte Betextung des Bildmaterials.

6.5 Analog und digital hergestellte Bilder, insbesondere RAW-Dateien, bleiben im Eigentum des Fotografen. Der Kunde hat kein Retentionsrecht an überlassenem Bildmaterial.

6.7 Der Fotograf kann das Bildmaterial für Eigenwerbung nutzen und vorbehaltlich anderweitiger Abmachung an Dritte lizenzieren. Im Falle der Verwendung des Bildmaterials durch den Fotografen für eigene Zwecke oder bei einer Lizenzierung an Dritte, sorgt der Fotograf dafür, dass durch Abbildung von Personen, Sachen oder Orten keine Rechte Dritter verletzt werden.

6.8 Exklusivrechte und Sperrfristen zu Gunsten des Kunden müssen gesondert vereinbart und vergütet werden.

6.9 Veränderungen des Bildmaterials durch analoges oder digitales Composing bzw. Montage zur Herstellung eines neuen urheberrechtlich geschützten Werkes sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Fotografen gestattet.

6.10 Das Bildmaterial darf weder abgezeichnet, noch nachgestellt fotografiert oder als Motiv im Bild verwendet werden.

7 HONORAR

7.1 Zur Ausführung des Auftrags erforderliche Kosten und Auslagen, wie bspw. Honorare für Hilfspersonen und Modelle sowie Ausrüstungsmieten, Kosten für Mietstudio, Aufnahmelocations, Requisiten, Reisekosten, Spesen, etc. sind nicht im Honorar enthalten und gehen zu Lasten des Kunden.

7.2 Die Beratung des Kunden in Sachen Konzepten, Gestaltungen sind eigenständige Leistungen und werden getrennt verrechnet.

7.3 Bei digitalen Produktionen wird die Bildbearbeitung (RAW-Konversionen, Farb- und Tonwertanpassungen, Bildauswahlen treffen, Retuschen, etc.) gesondert in Rechnung gestellt.

7.4 Bei digitalen Produktionen fällt eine Kamerapauschale an. Diese ist nicht identisch mit den Kosten für Bildbearbeitung und berechnet sich nach Grösse und Umfang der eingesetzten Ausrüstung.

7.5 Pro Abrechnung wird eine Administrationsgebühr von CHF 15.00 zuzüglich MWST belastet.

7.6 Bei Erweiterung der örtlichen Nutzungsrechte der Ware für den internationalen Markt, wird ohne anderweitige schriftliche Vereinbarung ein zusätzliches Fotografenhonorar in Rechnung gestellt.

7.7 Werden die zeitlichen Nutzungsrechte sowie die vorbestimmten Verwendungsgebiete überschritten, fällt eine Pauschale an.

7.8 Bei Lieferung von Bildmaterial aus dem Archiv des Fotografen fällt nebst der Lizenzgebühr auch eine Archivnutzungsgebühr an. Diese berechnet sich nach dem Tarif des SAB.

8 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

8.1 Der Abnehmer verpflichtet sich, den Rechnungsbetrag netto innerhalb von 30 Tagen rein netto ab Rechnungsdatum zu bezahlen, sofern nichts anders vereinbart ist.

8.2 Bei umfangreichen Produktionen, insbesondere mit grossen finanziellen Vorleistungen des Fotografen, hat der Fotograf Anspruch auf eine Akontozahlung von mindestens einem Drittel der Produktionskosten.

8.3 Skonti und Abzüge sind nur gültig, wenn die Rechnung diese vereinbart sind und die Zahlung innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist erfolgt.

8.4 Das Honorar gemäss Ziffer 8.1 ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das in Auftrag gegebene und gelieferte Bildmaterial nicht verwendet wird.

8.5 Der Fotograf behält sich vor, die Annahme des Vertrags, sowie die Auslieferung der Bestellung von einer Bonitätsprüfung des Abnehmers abhängig zu machen. Durch die Bestellung willigt der Abnehmer in die Einholung einer Bonitätsauskunft ein. Der Fotograf behält sich vor, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, wenn objektive Zweifel hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Abnehmers entstanden sind, oder vor Lieferung die volle Vorauszahlung zu verlangen.

8.6 Bei Nichtbezahlung des Kaufpreises durch den Kunden hat der Fotograf - nach eigenem Ermessen und unbeschadet anderer ihm zustehender Rechtsmittel - das Recht, die Lieferung auszusetzen, vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde verpflichtet sich zur Bezahlung sämtlicher Kosten, einschliesslich der zumutbaren Rechts- und Buchhaltungskosten sowie anderer Inkassokosten, die sich aus den Zahlungsverzug seitens des Kunden ergeben.

8.7 Der Kunde kann seine Forderungen

nicht mit Forderungen von Fotografen verrechnen. Beauftragte des Fotografensind nicht bevollmächtigt, Zahlungen in Empfang zu nehmen.

9 EIGENTUMSVORBEHALT

9.1 Die gelieferte Ware verbleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises im Eigentum des Fotografen.

10 BEANSTANDUNGEN, MÄNGELRÜGEN

10.1 Innert 7 Tagen nach Eingang aller Waren beim Kunden ist dieser gehalten, die Lieferung zu überprüfen und dem Fotograf etwaige Beanstandungen wegen Fehlmengen, Mängeln oder Beschädigungen schriftlich zu übermitteln. Dies gilt ebenfalls bei Reklamationen, die Inhalt, Qualität oder Zustand des Bildmaterials betreffen.

10.2 Der Kunde ist ohne Zustimmung des Fotografen nicht berechtigt, Zahlungen für beanstandete Waren ganz oder teilweise zurückzuhalten.

11 GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

11.1 Die Gewährleistung für sämtliche Produkte und Dienstleistungen erstreckt sich nur auf Material- und Fabrikationsfehler, die innert 30 Tagen nach Übergabe auftreten, ausser es ist etwas anderes schriftlich vereinbart.

11.2 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sämtliche Folgekosten aufgrund von Gewährleistungs- sowie Schadenersatzansprüchen ausgeschlossen sind. Die Haftung ist in jedem Fall auf die vereinbarte Summe laut Auftragsbestätigung beschränkt.

11.3 Die Haftung ist in jedem Fall auf Grobfahrlässigkeit oder Absicht beschränkt.

11.4 Die Haftungsbeschränkung gemäss Ziffer 11.3 gilt auch für das Verhalten von Angestellten und Hilfspersonen des Fotografen. Dies gilt auch für die Mängelhaftung.

11.5 Bei Ansprüchen gegen den Fotografen seitens Dritter, die gemäss Ziffer 4.3 dem Kunden ihre Einwilligung zur Verwendung des Bildmaterials gegeben haben, übernimmt der Kunde im Streitfall Schadenersatzforderungen und Prozesskosten.

11.6 Der Fotograf haftet nicht für eine Nachlieferung der digitalen Daten im Falle von Verlust, technischen Problemen, Viren, Malware und jede andere Form der Cyberkriminalität.

11.7 Aufträge, bei denen die Bilder strafbar sein könnten, (insbesondere bei Kinder, Darstellung von Gewalt und ähnliches) werden abgelehnt.

12 HÖHERE GEWALT

12.1 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die es dem Fotografen die Lieferungen ganz oder teilweise unmöglich machen - insbesondere Streik, Ausspernung, behördliche Anordnungen, Naturkatastrophen, Seuchenfälle, Unfall, Krankheit, usw., auch wenn sie beim Fotografen oder deren Unterlieferanten eintreten - hat der

Fotograf auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Fotografen, die Lieferung, um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle von Veranstaltungen (Hochzeit, Events) ist der Fotograf bemüht eine Vertretung aufzubieten oder angemessenen Ersatz vorzuschlagen. Die Konditionen sind mit diesem getrennt auszuhandeln.

13 GEISTIGES EIGENTUM

13.1 Zeichnungen, Muster, Entwürfe, Designs, Fotos, Bilder, Filme, usw. bleiben im Eigentum des Fotografen. Ihre Verwendung, Vervielfältigung oder Weitergabe an Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Fotografen ist nicht erlaubt.

13.2 Bei der nicht vertragskonformen Verwendung des geistigen Eigentums (inkl. solcher von allen Dritten) hält der Kunde den Fotografen vollumfänglich schadlos.

14 VERTRAULICHKEIT / REFERENZEN

14.1 Der Fotograf und der Kunde sichern sich Vertraulichkeit zu. Diese wird bei höherer Gewalt wegbedungen. Die Geltendmachung von Schadenersatz ist ausgeschlossen.

14.2 Der Fotograf darf den Namen des Kunden als Referenz nennen und das Bildmaterial verwenden, es sei denn es ist etwas Gegenteiliges schriftlich vereinbart.

15 ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND, TEILNICHTIGKEIT

15.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein oder unwirksam werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Verkaufsbedingungen oder der einzelnen Verträge nicht. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder ungültige Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder ungültigen Bestimmung am nächsten kommt.

15.2 Diese Verkaufsbedingungen und sämtliche einzelnen Verträge zwischen dem Fotografen und dem Kunden unterstehen schweizerischem Recht.

15.3 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich, Schweiz, unter Vorbehalt des einseitigen Rechts des Fotografen, den Abnehmer auch an jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.